

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 10, CH-3003 Bern

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem

Kanton X (Trägerschaft)

vertreten durch

[das/die kantonsintern zuständige/n Organ/e], [Adresse]

dem

Kanton Y (Trägerschaft)

vertreten durch

[das/die kantonsintern zuständige/n Organ/e], [Adresse]

im Folgenden als Kanton/e bezeichnet

und der

[Regionalen Körperschaft Z]

vertreten durch

[das zuständige Organ], [Adresse]

im Folgenden als regionale Körperschaft bezeichnet

betreffend das

Agglomerationsprogramm MUSTER **Teil Verkehr und Siedlung** (genauer Titel, falls Abweichungen bestehen)

1. Generation **2007**

im Folgenden als Agglomerationsprogramm MUSTER bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Infrastrukturfondsgesetz (IFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus einem Agglomerationsprogramm, welches Siedlungsentwicklung und Verkehr koordiniert und die Umwelt mit einbezieht, hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht 2009 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms MUSTER geregelt. Die Beteiligung des Bundes am Agglomerationsprogramm MUSTER stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr, welcher auf der Basis der Prüfung aller Agglomerationsprogramme erlassen worden ist. Er legt einen Beitragsatz von XY Prozent und einen Höchstbetrag von XX.XX Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) fest. Der Beitragsatz gilt nur für die Massnahmen der A-Liste dieser Etappe.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21).

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit [des zuständigen Organs des Kantons] zum Vertragsabschluss stützt sich auf [kantonale Rechtsgrundlage und/oder den Regierungsratsbeschluss vom XX.XX.20XX]. (Anhang 3/3a)
Die Zuständigkeit [des zuständigen Organs des Kantons] zum Vertragsabschluss stützt sich auf [kantonale Rechtsgrundlage und/oder den Regierungsratsbeschluss vom XX.XX.20XX]. (Anhang 3b)
- 2.1.3 Die Zuständigkeit des zuständigen Organs der regionalen Körperschaft zum Vertragsabschluss stützt sich auf [Rechtsgrundlagen der regionalen Körperschaft] (Anhang 4).

2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3. und 4. dieser Leistungsvereinbarung. Die kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Der/Die Kanton/e verpflichtet/en sich im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten, zur Einleitung und Durchführung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.3 Der/Die Kanton/e [und die regionale Körperschaft] bestätigt/en, dass sich alle an den Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden [und regionalen Körperschaften] im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung der Massnahmen verpflichtet haben (Anhang 5). Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.4 Der/Die Kanton/e [oder die regionale Körperschaft] verpflichtet/en sich, die Einleitung und Durchführung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons/der Kantone und der Gemeinden im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten zu kontrollieren. Er/Sie setzt/en alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.

2.2.5 Unter den Begriffen „Einleitung und Durchführung“ gemäss Ziff. 2.2 wird Folgendes verstanden: das Auslösen und Vorantreiben der Projektierung, die Vorlage an die zuständigen Organe zur Beschlussfassung (Plan- und/oder Finanzbeschluss) sowie, im Falle des Vorliegens der nötigen Beschlüsse, die Realisierung der Massnahme.

3 Umzusetzende Massnahmen und Massnahmenpakete

Dieses Kapitel listet alle Massnahmen auf, welche für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes relevant waren.

3.1 Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen

Dem/den Kanton(en) [und der regionalen Körperschaft] obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht aus dem Infrastrukturfonds finanzierbaren) Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr:

| Nr. ARE- Code | Nr. AP | Massnahme | Zuständige Stelle Bund | Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP) | Zeithorizont |
|---------------------|-----------|--|---------------------------|---|--------------|
| Siedlung | | | | | |
| | | Festlegung der Siedlungsbegrenzung im kantonalen Richtplan | ARE | | |
| Verkehr | | | | | |
| 230.007 | | Mobilitätsmanagement * | ARE | | |
| 230.008 | | Mobilitätszentrale | ARE | | |
| 230.002 | | Regionales Verkehrssystem (LSA Programme) | ARE | | |

Tabelle 3.1 (* Der Bund und der/die Kanton/e haben Kenntnis, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann. Massnahmenänderungen bedürfen einer schriftlichen Absprache mit dem ARE.)

3.2 Eigenleistungen, Priorität A

Dem/Den Kanton(en) [und der regionalen Körperschaft] obliegen die Pflichten gemäss Ziff. 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht

mitfinanzierten) infrastrukturellen Massnahmen und Massnahmenpakete.

| Nr. | Massnahme | Kosten (Mio Fr.) laut AP |
|----------|--|--------------------------|
| ARE-Code | Nr. AP | |
| | Schiene | |
| 005 | S-Bahn-Netz: Neue Haltesstelle | 0.00 |
| | Trams/Stadtbahnen | |
| 006 | Umstellung auf Tram der Buslinie x | 0.00 |
| | ÖV-Strasse | |
| 006 | ÖV-Feinverteiler auf Eigentrasse 1. Teil | 0.00 |
| | MIV | |
| 007 | Umfahrung | 0.00 |
| | Langsamverkehr | |
| | Umsetzung LV-Konzept A-Liste (Details, siehe Anhang 1) | 0.00 |
| | Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum | |
| xy | Erhöhung Verkehrsicherheit | 0.00 |
| | Multimodale Drehscheiben | |
| xy | Bushof Bahnhof | 0.00 |
| | Verkehrssystemmanagement | |
| xy | Parkleitsystem (Lenkung MIV in Parkhäuser Innenstadt) | 0.00 |

Tabelle 3.2 (*Der Bund und der/die Kanton/e haben Kenntnis, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann. Massnahmenänderungen bedürfen einer schriftlichen Absprache mit dem ARE)

3.3 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Gestützt auf Artikel 7 IFG (SR 725.13), Artikel 17a-d MinVG (SR 725.116.2) und 24 MinVV (SR 725.116.21) sowie auf den Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sichert der Bund die Mitfinanzierung folgender Massnahmen und Massnahmenpakete zu. Dem/Den Kanton/en [und der regionalen Körperschaft] obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen und Massnahmenpakete.

| Nr. | Massnahme | Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung | Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge | Zuständige Stelle Bund | Koordinierende Stelle AP |
|----------|---------------------------|--|---|------------------------|--------------------------|
| ARE-Code | Nr. AP | | | | |
| | Schiene | | | | |
| 005 | S-Bahn-Netz: Haltesstelle | Neue | 0.00 | 0.00 | BAV |
| | Trams/Stadtbahnen | | | | |

| Nr. | Massnahme | Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung | Bundesbeitr ag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträ ge | Zuständ ige Stelle Bund | Koordinier ende Stelle AP |
|----------|--|--|--|----------------------------------|---------------------------------|
| ARE-Code | Nr. AP | | | | |
| 006 | Umstellung auf Tram der Buslinie x | 0.00 | 0.00 | BAV | |
| | ÖV-Strasse | | | | |
| 006 | ÖV-Feinverteiler auf Eigentrassee 1. Teil | 0.00 | 0.00 | BAV | |
| | MIV | | | | |
| 007 | Umfahrung | 0.00 | 0.00 | ASTRA | |
| | Langsamverkehr | | | | |
| | Neue Brücke | 0.00 | 0.00 | ASTRA | |
| | Umsetzung LV-Konzept A-Liste (Details, siehe Anhang 1) | 0.00 | 0.00 | | |
| | Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum | | | | |
| xy | Erhöhung Verkehrsicherheit | 0.00 | 0.00 | ASTRA | |
| | Multimodale Drehscheiben | | | | |
| xy | Bushof Bahnhof | 0.00 | 0.00 | ASTRA | |
| | Verkehrssystemmanagement | | | | |
| xy | Parkleitsystem (Lenkung MIV in Parkhäuser Innenstadt) | 0.00 | 0.00 | ASTRA | |
| | Total | 0.00 | 0.00 | | |

Tabelle 3.3 (* umweltrelevante Projekte, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Anhörung zu unterbreiten sind)

3.4 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung der weiteren Bearbeitung auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine B-Massnahme ist seitens des/der Kantons/e, der regionalen Körperschaft oder des Bundes bei der Bearbeitung und Prüfung der 2. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Liste ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung seitens des/der Kantons/e [und der regionalen Körperschaft] verbunden.

| Nr. | Massnahme | Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung | Bemerkungen |
|----------|-----------|--|-------------|
| ARE-Code | Nr. AP | | |
| | Schiene | | |

| Nr. | Massnahme | Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung | Bemerkungen |
|----------|--|--|-------------|
| ARE-Code | Nr. AP | | |
| | Trams/Stadtbahnen | | |
| | ÖV-Strasse | | |
| | MIV | | |
| | Langsamverkehr | | |
| | Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum | | |
| | Multimodale Drehscheiben | | |
| | Verkehrssystemmanagement | | |

Tabelle 3.4

3.5 Massnahmen im Bereich Schiene ohne Beteiligung aus dem Infrastrukturfonds (Finanzierung noch offen)

Im Prüfbericht und in den Anhängen 17 und 18 der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr sind Massnahmen im Bereich Schiene aufgelistet, für welche eine finanzielle Beteiligung des Bundes nicht aus dem Infrastrukturfonds, sondern für eine andere Finanzierung geprüft werden. Auch wenn für diese Massnahmen keine Mitfinanzierung durch den Infrastrukturfonds erfolgt, werden diese in der Wirkung des Agglomerationsprogramms mit berücksichtigt.

4 Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete der A-Liste (Ziffer 3.3)

4.1 Beitrag

- 4.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete wird von Bund und dem/den Kanton/en und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam gemäss der Liste der Massnahmen, Priorität A (Ziff. 3.3) sichergestellt.
- 4.1.2 Bei der festgelegten Kostenbeteiligung des Bundes von XX.XX Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) (Ziff. 1.2)

zugunsten des Agglomerationsprogramms MUSTER handelt es sich um einen Höchstbetrag der Subvention, der nicht überschritten werden kann (Art. 2 Abs. 1 und 2 Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).

- 4.1.3 Der Beitragssatz (Ziffer 1.2) für eine Agglomeration gilt für die im Agglomerationsprogramm vorgesehenen mitfinanzierten Massnahmen und Massnahmenpakete (Ziff. 3.3 bzw. Art. 2 Abs. 2 Bundesbeschluss vom 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr).
- 4.1.4 Der Bund finanziert die einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete maximal bis zum Höchstbeitrag (zzgl. MWSt und Teuerung) gemäss der A-Liste (Ziff. 3.3). Die weitere Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete ist Sache des/der Kantons/e sowie gegebenenfalls weiterer Beteiligter (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften).
- 4.1.5 Verringern sich die Kosten für die Umsetzung einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets, übernimmt der Bund nur die Kosten im Rahmen seines prozentualen Anteils.

4.2 Finanzierungsvereinbarungen

- 4.2.1 Ist eine Massnahme oder ein Massnahmenpaket der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht inhaltlich dem Agglomerationsprogramm MUSTER sowie den im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund gemachten Auflagen, schliesst das zuständige Bundesamt (Ziff. 3.3) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton, und für Massnahmen der Eisenbahninfrastrukturen (Ziff. 4.2.3) zusätzlich noch mit der Transportunternehmung, die Finanzierungsvereinbarung ab (Art. 17b Abs. 1 und 3 MinVG). Für Massnahmenpakete des Langsamverkehrs (Anhang 1) kann das zuständige Bundesamt ebenfalls nur eine Finanzierungsvereinbarung abschliessen. Dafür muss die Bau- und Finanzreife für mindestens eine Einzelmassnahme vorliegen.
- 4.2.2 Massnahmen oder Massnahmenpakete der Ziffer 3.3 können vom zuständigen Bundesamt auf mehrere Finanzierungsvereinbarungen aufgeteilt werden, wenn sie in die Zuständigkeit von verschiedenen Gemeinden oder verschiedenen Kantonen fallen und/oder verschiedene Massnahmenkategorien (z.B. MIV Massnahme mit Aufwertung Ortsdurchfahrt oder ein Tramprojekt) beinhalten. Wenn eine Massnahme oder ein Massnahmenpaket Gegenstand mehrerer Finanzierungsvereinbarungen ist, kann die erste Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn eine verbindliche Regelung vorliegt, die für jeden Massnahmenteil oder jede Massnahme des Pakets den Anteil des entsprechenden Bundesbeitrags festlegt.
- 4.2.3 Nach der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung bedürfen wesentliche Massnahmenänderungen einer schriftlichen Absprache zwischen dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie dem für die Finanzierungsvereinbarung zuständigen Bundesamt und dem/den für die Massnahme zuständigen Kanton/en (Ziff. 3.3). Als wesentlich gelten Massnahmenänderungen, welche zu Mehrkosten führen oder eine Verschlechterung der Wirksamkeit gemäss den Prüfkriterien des Bundes zu

Folge haben, die die Umsetzung des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms MUSTER gefährden könnten. Der Bund kann keine Mehrkosten übernehmen (Ziff. 4.1.4).

- 4.2.4 Die Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen für den Agglomerationsverkehr werden an die Transportunternehmungen (Bahnunternehmungen) über die Finanzierungsinstrumente nach der Eisenbahngesetzgebung ausbezahlt.

4.3 Baubeginn und Anspruch auf Bundesbeiträge

- 4.3.1 Der Baubeginn darf, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.2, erst nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der Finanzierungsvereinbarung für die entsprechende Massnahme oder das entsprechende Massnahmenpaket erfolgen.

- 4.3.2 Der Bau einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung kann nur mit der Bewilligung der Bundesbehörde, welche für die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zuständig ist, beginnen. Diese Bewilligung kann aber nur erteilt werden, wenn die Leistungsvereinbarung schon unterzeichnet ist und es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf die Finanzhilfe. Beginnt der Bau ohne Bewilligung, so werden keine Bundesbeiträge gewährt (Art 26 SuG; SR 616.1).

- 4.3.3 Der Baubeginn von Massnahmen und Massnahmenpaketen der A-Liste (Ziff. 3.3) ist, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.1, an keine fixe Frist gekoppelt. Bei der zeitlichen Staffelung der einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete soll aber der ursprüngliche Programmgedanke beachtet werden. Sollte sich im Rahmen des im 4-Jahresrhythmus zu erstattenden Umsetzungsberichts (Ziff. 5) zeigen, dass die Realisierung einzelner Vorhaben definitiv nicht während der Laufdauer des Infrastrukturfonds umgesetzt werden kann, erlöscht der Anspruch auf die Finanzhilfe.

4.4 Auszahlungsmodalitäten

- 4.4.1 Auf Antrag des Kantons, der für die Massnahme verantwortlich ist, zahlt der Bund vorbehaltlich der Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 sowie im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge gemäss Ziffer 3.3 die benötigten Mittel aus.

- 4.4.2 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament (Budgethoheit Bundesversammlung, Art. 10 IFG) und von Änderungen im Bundesrecht.

- 4.4.3 Es werden nur für effektiv erbrachte Leistungen Bundesbeiträge ausbezahlt. Der Antrag zur Auszahlung mit Nachweis der Kosten ist an das für die Massnahme zuständige Bundesamt gemäss Ziffer 3.3 zu richten.

- 4.4.4 Bei einer allfälligen ungenügenden Liquidität des Infrastrukturfonds können die für die Umsetzung der Massnahmen(-pakete) der A-Liste (Ziff. 3.3) freigegebenen Mittel durch den/die für die Massnahme zuständigen Kanton/e [und gegebenenfalls weitere Beteiligte (z.B. regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften)] vorfinanziert werden. Eine Verzinsung dieser Mittel durch den Bund ist ausgeschlossen. Die Bedingungen werden vom Bundesrat festgelegt.

5 Umsetzungskontrolle, Wirkungskontrolle und Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)

5.1 Umsetzungskontrolle

Der/Die Kanton/e [und die regionale Körperschaft] gewährleistet/en, dass alle vier Jahre der Stand der Umsetzung für alle hier vereinbarten Massnahmen(-pakete) in einem Umsetzungsbericht zuhanden des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) nach den Vorgaben der Weisung des UVEK (Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation) dargestellt wird. Der Bund wird insbesondere prüfen, wie die Massnahmen gestaffelt sind, welche Massnahmen, die unabhängig von infrastrukturellen Massnahmen sind, umgesetzt worden sind und im Falle von Vorfinanzierungen, welche Prioritäten gesetzt worden sind.

5.2 Wirkungskontrolle

5.2.1 Die Wirkungskontrolle des Agglomerationsprogramms vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren.

5.2.2 Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden konsultiert. Das Monitoring wird alle 4-5 Jahre durch das ARE erstellt und veröffentlicht.

5.3 Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)

5.3.1 Im Bereich Strassen- und Langsamverkehr wird das Controlling in den Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr geregelt.

5.3.2 Im Bereich Schienenverkehr wird das Controlling in den Controlling-Richtlinien des BAV über die Projektsteuerung, Projektaufsicht und Berichterstattung geregelt.

5.4 Stichprobenkontrollen

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der/die Kanton/e [und die regionale Körperschaft] erlaubt/en ihr die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

6 Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erfüllung der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Massnahmen gemäss Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 umgesetzt, die Beiträge gemäss Ziffern 3.3. und 4 durch den Bund ausbezahlt (inkl. Rückzahlung allfälliger Vorfinanzierungen), und die darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarungen erfüllt sind.

6.2 Umsetzung des Programms

Werden die Massnahmen(-pakete) des Programms nur teilweise umgesetzt, kann dies im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms bei der Festlegung des Beitragssatzes berücksichtigt werden.

6.3 Wirkung des Programms

Die Ergebnisse aus der Wirkungskontrolle (Ziff. 5.2) sind Bestandteil der Beurteilung der darauf folgenden Generationen des Agglomerationsprogramms.

6.4 Kürzung/Rückzahlung der Bundesmittel für Massnahmen und Massnahmenpakete

Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (Art. 28 ff. SuG).

6.5 Nicht beanspruchte Gelder

Mittel, die für Massnahmen oder Massnahmenpakete gemäss Ziffer 3.3 vorgesehen waren, welche aber nicht realisiert werden (Ziff. 4.3.3) oder die wegen Kürzung / Rückzahlung des Bundesbeitrags nicht beansprucht werden, verbleiben im Infrastrukturfonds. Sie stehen der Gesamtheit der Agglomerationen für Massnahmen der nächsten Etappen des Programms Agglomerationsverkehr zur Verfügung. Die Bundesbeiträge können somit vom/von den Kanton/en (und der regionalen Körperschaft) nicht für die Realisierung von anderen als in der entsprechenden Etappe ursprünglichen vorgesehenen Massnahmen oder Massnahmenpaketen eingesetzt werden.

7 Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.1.1 Der/Die Kanton/e [und die regionale Körperschaft] überarbeitet/en alle vier Jahre sein/ihr Agglomerationsprogramm gemäss der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation. Gestützt auf die Prüfung des überarbeiteten Agglomerationsprogramms durch den Bund gibt das Parlament die Mittel für die nächste Finanzierungsetappe frei. Auf der Basis des Bundesbeschlusses und des Prüfberichts zum Agglomerationsprogramm wird die Leistungsvereinbarung aktualisiert.

7.1.2 Falls die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stellen kein überarbeitetes Agglomerationsprogramm einreichen, verzichten sie auf Bundesmittel für die darauffolgende Finanzierungsetappe. Die Ansprüche für die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 bleiben bestehen.

7.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung erledigt werden können.

7.2.2 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, dass die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert wird, definieren die Vertragsparteien den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Vereinbarung gemeinsam vorzeitig auf. Vorbehalten bleibt die clausula rebus sic stantibus.

7.2.3 Um eine ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner ein schriftlicher Antrag zu

stellen unter Nachweis von Gründen.

8 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

9 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

- 9.1** Es gelten namentlich die Bestimmungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG; SR 725.13), des Bundesgesetzes und Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2/ MinVV; SR 725.116.21) und subsidiär des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1).
- 9.2** Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

10 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung
2. Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3); Anhang 1
3. Prüfbericht des Bundes 2009; Anhang 2
4. Agglomerationsprogramm XXX, Teil Verkehr und Siedlung, 2007
5. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme (Dezember 2007)
6. Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation
7. Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr Version 1.2 vom 31.05.2010
8. Controlling-Richtlinien des BAV über die Projektsteuerung, Projektaufsicht und Berichterstattung vom 11.08 2008.

Die Vereinbarung wird in xy Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Departementschefin Doris Leuthard

Musterort,

[Organs, welches für den Kanton handelt, vgl.
Ziff. 2]

[Zeichnungsberechtigte dieses Organs]

Musterort,

[Organs, welches für die regionale
Körperschaft handelt, vgl. Ziff. 2]

[Zeichnungsberechtigte dieses Organs]

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,
Kanton/e, Verein ...

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3).
- Anhang 2: Prüfbericht des Bundes 2009
- Anhang 3: Regierungsratsbeschluss/-beschlüsse (Kanton x 3a, Kanton y 3b,...)
- Anhang 4: Rechtliche Grundlage/n betreffend die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss seitens der regionalen Körperschaft. Konkreter Text (Statuten vom Xy)
- Anhang 5: Bestätigung betreffend Einleitung und Durchführung der Massnahmen. (inkl. Übersichtsliste der Beschlüsse, Vereinbarungen und/oder ggf. Querverweise auf regionale und/oder kantonale Richtpläne betreffend Verpflichtung der Gemeinden und/oder der regionalen Körperschaften)

Anhang 1 (Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzeptes)

Hinweis: Massnahmen, die mit „*Nr.“ gekennzeichnet sind, können auf Wunsch der Agglomeration als Massnahmenpaket in einer Finanzierungsvereinbarung gebündelt werden, da sie in einem engen Sachzusammenhang stehen. Kategorien sind Fussverkehrsnetze (*¹), Veloroutennetze (²), LV-Netze (³), Veloparkierung (⁴), Sicherheit (⁵), Haltestellenzugänglichkeit (⁶). **Nur für AargauOst, Aareland, Chur, RUN, SH**

Priorität A

| Nr. | Massnahme/Massnahmenpakete | Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung | Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung |
|----------|---|--|--|
| ARE-Code | Nr. AP | | |
| 008 | Fertigstellung Rad- und Fusswegnetz 1. Teil | 0.00 | 0.00 |
| | Summe | 26.89 | 10.75 |
| 4021.139 | Konzept LV_A-Liste | 26.89 | 10.75 |

Tabelle A1.1 (*Eine Differenz beim Bundesbeitrag zwischen Summe und Konzept LV_A-Liste kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen, ** Kürzung lt. Benchmark Prüfbericht Bund, *** Der Bund und der/die Kanton/e haben Kenntnis, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann. Massnahmenänderungen bedürfen einer schriftlichen Absprache mit dem ARE.)

Priorität B

| Nr. | Massnahme/Massnahmenpakete |
|----------|---|
| ARE-Code | Nr. AP |
| 008 | Fertigstellung Rad- und Fusswegnetz 1. Teil |
| | Summe |
| 4021.140 | Konzept LV_A-Liste |

Tabelle A1.2



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

30. Mai 2011

Erläuterungen der Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm, Teil Verkehr und Siedlung, 1. Generation

Referenz/Aktenzeichen: K221-0246

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 3 |
| 1 Ingress | 4 |
| 1.1..... | 4 |
| 1.2..... | 4 |
| 1.3..... | 4 |
| 2 Vertragsparteien und Pflichten | 5 |
| 2.1 Vertragsparteien | 7 |
| 2.2 Pflichten | 7 |
| 3 Umzusetzende Massnahmen und Massnahmenpakete | 9 |
| 3.1 Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen | 9 |
| 3.2 Eigenleistungen, Priorität A | 10 |
| 3.3 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A..... | 11 |
| 3.4 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität B (B-Liste)..... | 12 |
| 3.5 Massnahmen im Bereich Schiene ohne Beteiligung aus dem Infrastrukturfonds (Finanzierung offen) | 13 |
| 4 Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete der A-Liste | 14 |
| 4.1 Beitrag | 14 |
| 4.2 Finanzierungsvereinbarungen..... | 14 |
| 4.3 Baubeginn und Anspruch auf Bundesbeiträge..... | 17 |
| 4.4 Auszahlungsmodalitäten | 18 |
| 5 Umsetzungskontrolle, Wirkungskontrolle und Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling) | 20 |
| 5.1 Umsetzungskontrolle | 20 |
| 5.2 Wirkungskontrolle | 20 |
| 5.3 Controlling (Termin- , Finanz- und Kostencontrolling)..... | 21 |
| 5.4 Stichprobenkontrollen..... | 21 |
| 6 Erfüllung der Leistungsvereinbarung | 22 |
| 6.1 Erfüllung der Leistungsvereinbarung..... | 22 |
| 6.2 Umsetzung des Programms..... | 22 |
| 6.3 Wirkung des Programms..... | 22 |
| 6.4 Kürzung / Rückzahlung der Bundesmittel für einzelne Massnahmen und Massnahmenpakete | 22 |
| 6.5 Nicht beanspruchte Gelder..... | 22 |
| 7 Anpassung der Leistungsvereinbarung | 23 |
| 7.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung | 23 |
| 7.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung..... | 23 |
| 8 Salvatorische Klausel | 24 |
| 9 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz | 24 |
| 9.1..... | 24 |
| 9.2..... | 24 |
| 10 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung | 24 |
| 11 Rangordnung | 24 |
| Anhang 1 (Liste der Massnahmen und -pakete zur Umsetzung des LV-Konzeptes) | 24 |

Einleitung

Der Infrastrukturfonds, stellt das Finanzinstrument dar, mit dem der Bund unter anderem die Verkehrsinfrastrukturen in den Agglomerationen mitfinanziert. Er basiert auf der beschlossenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Die Priorität im Sinne der NFA wurde auf die Wirksamkeit gesetzt (vgl. Ziff. 1). Die Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund umfasst insbesondere die Wirksamkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis) der vorgeschlagenen Massnahmen und des gesamten Programms.

Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung wurden anhand der gesetzlichen Grundlagen (vgl. Kap. 1.3 der Weisung ARE 2010¹), des Anwendungshandbuchs² und der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme (Weisung ARE 2007³) erarbeitet und geprüft.

Die Leistungsvereinbarungen und die Finanzierungsvereinbarungen müssen die Umsetzung aller mitfinanzierten und nicht mitfinanzierten Massnahmen gewährleisten, welche für die Festlegung des Beitragssatzes für das Agglomerationsprogramm relevant waren (auf Basis der oben erwähnten Dokumente).

Dieser Erläuterungsbericht kommentiert die Ziffern der Leistungsvereinbarung, um deren Verständnis und Anwendung zu erleichtern. Er richtet sich an alle beteiligten Partner der Agglomerationsprogramme, sowohl bei den Agglomerationen als auch beim Bund.

¹ Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation, 14. Dezember 2010 (Weisung ARE Dezember 2010).

<http://www.are.admin.ch/themen/agglomeration/00626/01680/index.html?lang=de>.

Die definitive Version vom 14. Dezember 2010 ist am gleichen Tag in Kraft gesetzt worden. Ziel der überarbeiteten Weisung ARE war es, die Erfahrungen aus dem Prüfprozess der 1. Generation aufzunehmen und die Anforderungen an die Erarbeitung und die Prüfung der Agglomerationsprogramme zu präzisieren. Die erste überarbeitete Version der Weisung (13. Januar 2010) hat fälschlicherweise den Eindruck erweckt, die Anforderungen an die Agglomerationsprogramme seien verschärft worden. Es erschien also wichtig, einige Punkte zu präzisieren, um Missverständnisse auszuschliessen. Das ARE hat in Zusammenarbeit mit einer Delegation der Kantonsplanerkonferenz (KPK) die Weisungen gezielt angepasst. Die definitive Version vom 14. Dezember 2010 ergibt sich aus diesen Arbeiten. **Die Stellen auf die sich dieser Kommentar bezieht, wurden nicht geändert.**

² Anwendungshandbuch: Agglomerationsprogramme, Teil Verkehr und Siedlung: Prüfkriterien, Juni 2004.

³ Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme, 12 Dezember 2007 (Weisung ARE 2007). <http://www.are.admin.ch/themen/agglomeration/00626/01680/index.html?lang=de>

1 Ingress

1.1

Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung sind das Ergebnis eines Ziels, das wie folgt in der Botschaft vom 7. September 2005 zur Ausführungsgesetzgebung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (BBI 2005 6029, S. 6168) formuliert worden ist: *„Bundesbeiträge erfolgen nicht an einzelne Projekte, sondern an Programme, welche die Infrastrukturmassnahmen für den Agglomerationsverkehr des betreffenden Raums zusammenfassen. Mit diesem Teil Verkehr und Raumordnung des Agglomerationsprogramms wird der Einsatz der verschiedenen Verkehrsträger koordiniert und auf die raumplanerischen Ziele abgestimmt. Der Bund stellt verkehrs- und raumplanerische Anforderungen an die Programme. Die methodischen Anforderungen sind in einer Arbeitshilfe umschrieben.“* Die Botschaft vom 2. Dezember 2005 zum Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr und das Nationalstrassennetz (Infrastrukturfonds) (BBI 2006 763) verweist explizit auf die oben genannte Botschaft zum NFA.

Die Agglomerationsprogramme verfolgen das Ziel, wie es in der Botschaft angeführt ist. Sie kombinieren Verkehrs- und Raumordnungsmassnahmen (Siedlungsmassnahmen). Nicht alle Massnahmen werden vom Bund mitfinanziert. Kapitel 3 der Leistungsvereinbarung hat das Ziel, dass das Gesamtkonzept des Agglomerationsprogramms einer Agglomeration, das geprüft und bewertet worden ist, in der Leistungsvereinbarung ersichtlich wird. Es beinhaltet nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen (Ziff. 3.1), Eigenleistungen (Ziff. 3.2), Massnahmen und Massnahmenpakete Priorität A (A-Liste, Ziff. 3.3) sowie Massnahmen und Massnahmenpakete Priorität B (B-Liste, Ziff. 3.4). Auf die Massnahmen im Bereich Schiene ohne Beteiligung aus dem Infrastrukturfonds (Finanzierung noch offen) wird in Ziffer 3.5 verwiesen, diese sind im Prüfbericht des Bundes und der Anhänge der Botschaft vom 11. November 2009 zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr (BBI 2009 8307, nachfolgend „Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011“) aufgelistet.

Alle Massnahmen wurden bei der Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, das zur Festsetzung des Beitragssatzes geführt hat, mitberücksichtigt; somit ist jede Kategorie von Massnahmen die in Ziff. 3 steht wichtig. Die Verpflichtung in Ziff. 2.2.2 und 2.2.3. gewährleistet im Rahmen des Möglichen die Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung aller Agglomerationen.

Die Massnahmen werden Gegenstand des Umsetzungsberichts der 1. Generation sein, welcher Bestandteil des Agglomerationsprogramms der 2. Generation sein wird. Wenn diese Massnahmen(-pakete) nur teilweise umgesetzt sind, wird dies bei der Festlegung des Beitragssatzes der nächsten Generationen berücksichtigt werden (weitere Informationen, siehe Kommentar, Ziff. 5.1).

1.2

Kein Kommentar.

1.3

Kein Kommentar.

2 Vertragsparteien und Pflichten

Klärung der Begriffe „Trägerschaft“, „Vertragspartei“, „Unterzeichnende der Leistungsvereinbarung“

Verordnung und Verordnungskommentar

- Art. 23 MinVV⁴ besagt zur Trägerschaft folgendes: *„Zuständig für die Planung und die Umsetzung der Agglomerationsprogramme sind die Trägerschaften. Sie sind insbesondere verantwortlich für die technische Zweckmässigkeit und Richtigkeit der einzelnen Programmtteile (Abs. 1)“, „Die Trägerschaft gewährleistet die Verbindlichkeit des Agglomerationsprogrammes und sorgt für dessen koordinierte Umsetzung (Abs. 2).“*
- Die *„Erläuterungen zur Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer“* führen zu Art. 23 Abs. 2 MinVV wie folgt aus
*„Zuständig für die Planung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme sind Trägerschaften. Sie treten gegenüber dem Bund als Vertragspartner auf. Die Kantone legen die für die Bildung der Trägerschaften massgebenden Rahmenbedingungen fest. Bei kantons- und/oder grenzübergreifenden Agglomerationsprogrammen ist ebenfalls eine Trägerschaft zu bestimmen, die dem Bund gegenüber als Vertragspartner auftritt.
Die Trägerschaft muss rechtlich und organisatorisch in der Lage sein, die dem Agglomerationsprogramm angeschlossene Leistungsvereinbarung koordiniert und verbindlich umzusetzen. Sie trägt die Verantwortung für die technische Zweckmässigkeit und Richtigkeit des Infrastrukturprojektes.“*

Bemerkung/Schlussfolgerung

- ⇒ Bei der MinVV wird von einem Standpunkt ausgegangen, wonach pro Agglomeration eine einzige Trägerschaft sowohl die Planung wie auch die Umsetzung eines Agglomerationsprogramms verantwortet (und auch über die dafür nötigen Zuständigkeiten verfügt). Die Praxis ist heute jedoch weit von dieser Idealvorstellung entfernt: Agglomerationsprogramme betreffen hauptsächlich Zuständigkeitsbereiche der Kantone und der Gemeinden. Keine Agglomeration verfügt über eine Trägerschaft, welche für die Planung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme in dem Sinne *zuständig* ist, dass sie anstelle der betroffenen Gemeinwesen (Kanton[e], allenfalls regionale Körperschaft, Gemeinden) über alle Entscheidzuständigkeiten, die für die Erarbeitung und Umsetzung eines Agglomerationsprogramms nötig sind, verfügt. Es ist auch nicht absehbar, dass kurz- oder mittelfristig solche Trägerschaften gegründet werden. Art. 23 MinVV ist daher pragmatisch auszulegen.
- ⇒ Der Bund verfolgt als Hauptziel, dass eine Trägerschaft pro Agglomeration die *Prozessführerschaft* bei der Erarbeitung und bei der Umsetzung des Agglomerationsprogramms innehat. Die Verbindlichkeit des Agglomerationsprogramms wird als i.S. von Art. 23 Abs. 2 MinVV gewährleistet erachtet, sobald die Trägerschaft nachweist, dass die (intern) zuständigen Organe der beteiligten Gemeinwesen dem Agglomerationsprogramm zugestimmt haben und dass diese Organe sich verpflichtet haben, den (intern) zuständigen Organen die für die Umsetzung des Agglomerationsprogramms nötigen Beschlüsse zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms in der Regel die Exekutiven zuständig sind. Demgegenüber werden für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen regelmässig Legislativorgane (Parlament, Stimmberechtigte) zuständig sein (vgl. Ziff. 2.2.1).

A. Trägerschaft

Grundsätze

- Wie bereits oben angedeutet wird nicht vorausgesetzt, dass die Trägerschaft über alle für die Erarbeitung und die Umsetzung des Agglomerationsprogramms nötigen Zuständigkeiten verfügt. Sie kann vielmehr auf eine *Mittlerfunktion* zwischen den für die planungs- und kreditrechtlichen Entscheide zuständigen Gemeinwesen (Kanton[e], allenfalls regionale Körperschaft und Gemeinden) und der Bundesverwaltung beschränkt sein.
- Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Trägerschaft über *eigene Entscheidzuständigkeiten* verfügt - dies setzt allerdings voraus, dass diese Zuständigkeiten im kantonalen oder kommunalen Recht für die Trägerschaft vorgesehen sind. Je mehr Zuständigkeiten (von den beteiligten Gemeinwesen) auf die Trägerschaft übertragen werden, desto effizienter kann die Trägerschaft agieren.

⁴ Verordnung vom 7. November 2007 über die zweckgebundene Mineralölsteuer (MinVV, SR 725.116.21)

| | |
|---|--|
| Kanton | <ul style="list-style-type: none"> Soweit keine Struktur über die nötige Zuständigkeiten verfügt um das Agglomerationsprogramm zu erarbeiten und zu umsetzen, wird der Bund davon ausgehen, dass die <i>Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm beim Kanton</i> liegt. |
| Regionale Körperschaft | <ul style="list-style-type: none"> Eine regionale öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich verfasste Körperschaft kann als Trägerschaft des Agglomerationsprogramms bestimmt werden, sofern ihnen diese Aufgabe nach den Vorgaben des kantonalen Rechts zugewiesen wurde. |
| B. Vertragsparteien | |
| Grundsätze | <ul style="list-style-type: none"> Die Vertragsparteien sind juristische Personen, welche durch ihre Organe handeln. Vertragspartei kann nur sein, wer rechtsfähig ist, d.h. wer aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet wird. Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über den Vertragsabschluss ergibt sich aus den Rechtsgrundlagen der Vertragspartner. |
| Kanton | Vertragspartner des Bundes wird zunächst einmal der <u>Kanton</u> sein, einerseits weil das Agglomerationsprogramm massgeblich kantonale Zuständigkeiten betrifft (z.B. öV), andererseits weil der Bund die Beiträge gemäss Art. 17 b Abs. 1 Min VG ⁵ an die Kantone zuhanden der Trägerschaft ausrichtet. Soweit das kantonale Recht die Trägerschaft keiner anderen Struktur zuweist, um diese Aufgaben zu erfüllen, ist der Kanton zudem als Trägerschaft des Agglomerationsprogramms berechtigt und verpflichtet. |
| Interkantonale Agglomerationen | Bei interkantonalen Agglomerationen können <u>mehrere Kantone</u> Vertragspartner des Bundes sein. |
| Regionale Körperschaften | <u>Regionale Körperschaften</u> (z.B. Vereine, Regionalkonferenzen, etc.) verfügen über <u>Rechtspersönlichkeit</u> und können daher ebenfalls Vertragspartner sein. Sie können sich allerdings nur insoweit vertraglich verpflichten, als sie über entsprechende Entscheidzuständigkeiten verfügen. |
| Regionale Zusammenarbeitsstrukturen <u>ohne</u> Rechtspersönlichkeit | Soweit regionale Strukturen nicht über <u>Rechtspersönlichkeit</u> verfügen (Beispiel: einfache <u>Gesellschaft im Rahmen vertraglicher Zusammenarbeit</u>), können sie nicht Vertragspartner des Bundes sein. |
| Transportunternehmen | In diesem System sind die Transportunternehmen nur Beauftragte der verschiedenen Behörden, so dass sie nicht Vertragspartner der LV sein können. Sie werden aber Vertragspartner der Finanzierungsvereinbarungen sein (vgl. Art. 17 b Abs. 3 MinVG). |
| C. Unterzeichnende der Leistungsvereinbarung | |
| <ul style="list-style-type: none"> Die <u>Unterzeichnenden</u> sind nicht mit den <u>Vertragsparteien</u> gleichzusetzen. Die Frage nach den Unterzeichnungsberechtigten ist zudem zu unterscheiden von der Frage nach dem (intern) für den <u>Vertragsabschluss zuständigen Organ</u> einer Vertragspartei. Die Unterschrift bezeugt das Vorliegen des Beschlusses des (intern) zuständigen Organs einer Vertragspartei. Welches Organ für den Vertragsabschluss zuständig ist und wer mit seiner Unterschrift das Vorliegen des entsprechenden Beschlusses bezeugt, ergibt sich aus den (internen) Rechtsgrundlagen der Vertragspartei. | |
| D. Ansprechpartner (eine Kontaktperson) | |
| <ul style="list-style-type: none"> Der Bund erwartet <i>einen</i> einzigen Ansprechpartner für jede Agglomeration. Dieser Ansprechpartner hat ein Mittlerfunktion in der allgemeinen Kommunikation zwischen dem lokalen Partner (Kanton[e], allenfalls regionale Körperschaft und Gemeinden) und dem Bund für die Erarbeitung und Umsetzung des Agglomerationsprogramms. Er muss nicht zwingend über eine Rechtspersönlichkeit verfügen; z.B. haben mehrere Kantone eine gemeinsame Kommission oder Geschäftsstelle als Ansprechpartner für den Bund bezeichnet. | |

⁵ Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG, SR 725.116.2)

2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Diese Ziffer verweist auf die rechtliche Grundlage, welche die Zuständigkeit des UVEK zum Abschluss der Leistungsvereinbarung festlegt (Art. 24 Abs.1 MinVV). Die Finanzierungsvereinbarungen werden zwischen den zuständigen Stellen des Kantons und dem zuständigen Bundesamt (BAV/ASTRA) abgeschlossen (Art. 24 Abs. 4 MinVV).
- 2.1.2 Diese Ziffer verweist auf die Rechtsgrundlage, aus welcher sich die Zuständigkeit zum Abschluss der Leistungsvereinbarung auf Seiten des Kantons oder der Kantone ergibt. In der Regel wird der Regierungsrat das „kantonsintern zuständige Organ“ sein. Es ist aber auch möglich, dass das kantonale Recht die Zuständigkeit der Legislative zuweist oder eine Kompetenzdelegation zugunsten einer anderen Stelle (z.B. Direktion/Departement etc.) vorsieht. Für die seitens des Kantons Unterzeichnenden sind nebst der Rechtsgrundlage, welche die Zuständigkeit des handelnden Organs begründet, ebenfalls die Rechtsgrundlage, aus welcher sich die Unterzeichnungsberechtigung ergibt, zu erwähnen (vgl. Ziff. 2, Klärung der Begriffe, Bst. C).
- In Ziff. 2.1.2 soll der Regierungsratsbeschluss [Datum] angegeben werden und im Fall einer Zuständigkeitsübertragung die gesetzliche Grundlage mit Referenzen (Bsp. Art. xy des Gesetzes Z vom [Datum], Nr. Gesetzessammlung). Im Anhang müssen nur jene Rechtsgrundlagen beigebracht werden, welche nicht in die kantonale Gesetzessammlung aufgenommen sind (z.B. Vereinbarung).
- 2.1.3 Diese Ziffer verweist auf die Rechtsgrundlagen (z.B. Statuten, Reglemente, etc.), aus welchen sich die Zuständigkeit zum Abschluss der Leistungsvereinbarung auf Seiten der regionalen Körperschaft ergibt. Soweit es sich um Rechtsgrundlagen handelt, welche nicht Bestandteil der kantonalen Gesetzessammlung sind, müssen diese im Anhang beigebracht werden.

2.2 Pflichten

- 2.2.1 Kein Kommentar.
- 2.2.2 Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung verpflichtet sich der Kanton zur Umsetzung der Massnahmen und Massnahmenpakete, für welche gemäss kantonsinterner Aufgabenteilung der Kanton zuständig ist. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten. Da es selbstverständlich ist, dass die Baubewilligungen vorbehalten sind, sind sie nicht Gegenstand von der Ziff. 2.2.2. Nicht selten wird die Legislative (Parlament oder Stimmberechtigte) für die Beschlussfassung zuständig sein (Ausgabenbeschlüsse ab einer bestimmten Höhe, Erlass planungsrechtlicher Grundlagen oder aufsichtsrechtliche Entscheide [welche allenfalls Entscheide von Gemeinden, welche ihre Verpflichtungen nicht nachgehen, übersteuern können, sofern das kantonale Recht diese Möglichkeit vorsieht]).
- Die Verpflichtung i.S. von Ziff. 2.2.2 wird als genügend erachtet, wenn sich das für den Kanton handelnde Organ dazu verpflichtet hat, den intern zuständigen Organen zu gegebener Zeit die für die Umsetzung notwendigen (planungs- und finanzrechtlichen) Beschlüsse zu beantragen.
- Jede Massnahme und jedes Massnahmenpaket des Agglomerationsprogramms, welche/s in Tabelle 3.3 der Leistungsvereinbarung aufgelistet ist, wird später Gegenstand einer Finanzierungsvereinbarung sein (weitere Informationen, siehe Kommentar Ziff. 4.2).

- 2.2.3 Der Bund wird prüfen, ob die Verpflichtung der schweizerischen Gemeinden und der ausländischen Körperschaften insgesamt ausreichend ist, um die Umsetzung des gesamten Konzepts des Agglomerationsprogramms zu gewährleisten. Sie beinhaltet insbesondere die Massnahmen 3.1, 3.2 und 3.3. Wenn er feststellt, dass diese Verpflichtung ungenügend ist, kann er auf den Abschluss der Leistungsvereinbarung verzichten oder ihn verschieben, bis diese Voraussetzung erfüllt ist. Er führt eine Gesamtbeurteilung durch, welche die gesamten Instrumente, welche die Agglomerationen zu Verfügung haben berücksichtigt. Das Ziel ist zu wahren, dass man einen vergleichbaren Grad der Verpflichtung der Gemeinden erreicht.

Der Kanton kann diese Verpflichtung der beteiligten Gemeinden und ausländischen Körperschaften nicht selber eingehen; die kantonsinterne Zuständigkeitsordnung kann auch nicht durch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ausgehebelt werden. Der Kanton oder die regionale Körperschaft muss aber den Nachweis erbringen, dass die beteiligten Gemeinwesen die für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechenden Beschlüsse gefasst haben.

Die Verpflichtung i.S. von Ziff. 2.2.3 für die Massnahmen 3.1, 3.2, und 3.3 wird als genügend erachtet, wenn sich die am Agglomerationsprogramm beteiligten Gemeinden (oder ausländischen Körperschaften) im Rahmen ihrer Zuständigkeit dazu verpflichtet haben, den intern zuständigen Organen zu gegebener Zeit die für die Umsetzung notwendigen (planungs- und finanzrechtlichen) Beschlüsse zu beantragen.

Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

Soweit Massnahmen Eingang in ein übergeordnetes behördenverbindliches Planungsinstrumente (kantonaler oder regionaler Richtplan) gefunden haben, erachtet der Bund die Verpflichtung als in planungsrechtlicher Hinsicht genügend. Es bedarf aber der zusätzlichen Verpflichtung der Gemeinden, die für die Umsetzung nötigen weiteren (insbesondere finanzrechtlichen) Beschlüsse zu beantragen.

Wenn eine regionale Körperschaft die Leistungsvereinbarung mit unterzeichnet, ist klar festzulegen, ob der Kanton oder diese regionale Körperschaft die nötigen Beschlüsse beibringt.

Der Bund wird also nur Massnahmen und Massnahmenpakete von Agglomerationen mitfinanzieren, deren schweizerischen Gemeinden und ausländischen Körperschaften sich genügend verpflichtet haben.

- 2.2.4 Die Verpflichtung des Kantons (oder allenfalls der mitunterzeichnenden regionalen Körperschaft) beschränkt sich nicht auf das Bestätigen des Vorliegens der Beschlüsse gemäss Ziff. 2.2.3, sondern umfasst auch die Nachverfolgung, also das Reporting gegenüber dem Bund sowie die Verpflichtung, für den Fall, dass bei der Umsetzung Probleme auftreten (z.B. infolge Ausscherens einer Gemeinde) alles Nötige (und rechtlich mögliche) vorzukehren, so dass dadurch die Leistungsvereinbarung nicht gefährdet wird. Was nötig (und juristisch möglich) ist, ergibt sich aus dem kantonalen Recht. Diese Ziff. kann z.B. die Verpflichtung begründen, aufsichtsrechtliche Massnahmen durch den Kanton (i.S. einer aufsichtsrechtlichen Übersteuerung kommunaler Entscheide) zu prüfen, sofern das kantonale Recht diese Möglichkeit vorsieht. Wo keine griffigen juristischen Instrumente existieren, beinhaltet diese Ziff. mindestens die Verpflichtung, politische Überzeugungsarbeit zu leisten.
- 2.2.5 Diese Ziffer wurde im Rahmen der 2. Gesprächsrunde, welche zwischen August und Oktober stattgefunden hat, eingefügt. Es ist vom verbreiteten Wunsch der Agglomerationen geleitet, ihre Pflichten besser klar zu stellen.

3 Umzusetzende Massnahmen und Massnahmenpakete

Alle Massnahmenkategorien der Ziffer 3 wurden in der Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, die zur Festsetzung des Beitragssatzes geführt hat, mitberücksichtigt; somit sind sie alle relevant. Die Verpflichtung sie umzusetzen, gewährleistet das Prinzip der Gleichbehandlung aller Agglomerationen (weitere Information, siehe Kommentar, Ziff. 1.1).

Diese Massnahmen werden Gegenstand des Umsetzungsberichts der 1. Generation sein, welcher Bestandteil des Agglomerationsprogramms der 2. Generation sein wird. Wenn diese Massnahmen(-pakete) nur teilweise umgesetzt sind, wird dies bei der Festlegung des Beitragssatzes der nächsten Generationen berücksichtigt werden (weitere Informationen, siehe Kommentar, Ziff. 5.1).

3.1 Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen

Merkmale von nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbaren Massnahmen

Die Massnahmen der Ziff. 3.1 können aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht durch den Infrastrukturfonds mitfinanziert werden (insbesondere Art. 1 Abs. 2 lit. c IFG⁶; z.B. Siedlungsmassnahmen, Konzeptkosten und Massnahmen im Bereich des Mobilitätsmanagements, die keine Kosten für Strassen- und Schieneninfrastrukturen beinhalten) oder sind nicht agglomerationsrelevant (z.B. ausserhalb des Perimeters).

Zweck der Massnahmen in dieser Ziffer

In einigen Agglomerationen hat die Mitberücksichtigung der nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbaren Massnahmen (Ziff. 3.1) und der Eigenleistungen (Ziff. 3.2) zu einer Höherbewertung der Wirkung und damit zu einem höheren Beitragssatz geführt. Sollten nun diese Massnahmen nicht umgesetzt werden, würde dies zu einer Ungleichbehandlung der Agglomerationen führen. Daher werden alle diese Massnahmen Gegenstand des Umsetzungsberichts der 1. Generation sein, welcher Bestandteil des Agglomerationsprogramms der 2. Generation sein wird. Diese zwei Kategorien von Massnahmen sind Gegenstand von zwei getrennten Kapiteln der Leistungsvereinbarung, um die Vergleichbarkeit zu den Prüfberichten der Agglomerationsprogramme zu gewährleisten.

Änderungen der Massnahmen

Wie in den Kommentaren von Ziff. 3 erläutert ist, sind die Massnahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 Teil des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms. Abweichungen zwischen den Massnahmen, welche in den Prüfberichten vom 30. Oktober 2009 angenommen worden sind, und dieser Leistungsvereinbarung können nur akzeptiert werden, wenn die Programmwirkung gleich bleibt oder verbessert wird. Hierfür müssen die Massnahmen von gleicher Natur und gleicher Wichtigkeit sein. Nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung bedürfen Massnahmenänderungen einer schriftlichen Absprache zwischen dem ARE und der für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stelle.

Koordinierende Stelle des Agglomerationsprogramms (AP)

Der Bund verlangt so wenig Ansprechpartner wie möglich. Die Zahl der Akteure muss auf das Minimum begrenzt sein. Für nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen fordert der Bund, dass die Agglomeration eine für die Koordination zuständige Stelle bestimmt. Er verlangt eine einzige Stelle für alle Siedlungsmassnahmen sowie eine einzige Stelle für alle Verkehrsmassnahmen. Diese Zuständigkeit kann ein kantonales Amt oder ein Organ der regionalen Körperschaft sein, wenn ihm/ihr diese Aufgabe in Einklang mit den Vorgaben des kantonalen Rechts formell übertragen worden ist. Für interkantonale und internationale Agglomerationen werden Ausnahmen gewährt.

⁶ Infrastrukturfondsgesetz vom 6. Oktober 2006 (IFG, SR 725.13)

Zeithorizont welcher für die Umsetzung der Massnahme festgelegt worden ist

Bei nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbaren Massnahmen ist keine Mitfinanzierung des Bundes vorgesehen. Es handelt sich im Verhältnis zur Grösse der Agglomeration um kleinere Massnahmen, welche unabhängig von den Zuwendungen des Bundes umgesetzt werden. Wenn sie abhängig von einer mitfinanzierten Massnahme sind, bedarf es eine Koordination.

Der Zeithorizont entspricht dem Jahr, wann die Umsetzung der Infrastrukturmassnahmen oder die Erarbeitung der Siedlungsplanung (Nutzungsplan) begonnen haben müssen. Dieser Zeithorizont wird im Prinzip auf 2014 festgelegt. Wenn der Zeithorizont schwierig festzulegen ist, kann er maximal auf das Jahr 2018 festgelegt werden.

3.2 Eigenleistungen, Priorität A

Merkmale der Eigenleistung

Die Massnahmen der Ziff. 3.2 sind aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und der Priorisierung der Massnahmen wegen der beschränkten Mittel des Infrastrukturfonds nicht finanzierbar (weitere Informationen, siehe Erläuterungsbericht vom 30. Oktober 2009 betreffend die Prüfung der Agglomerationsprogramme, Kap. 3.1.2, S. 6).

Zweck der Massnahmen in dieser Ziffer

In einigen Agglomerationen hat die Mitberücksichtigung der nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbaren Massnahmen (Ziff. 3.1) und der Eigenleistungen (Ziff. 3.2) zu einer Höherbewertung der Wirkung und damit zu einem höheren Beitragsatz geführt. Sollten nun diese Massnahmen nicht umgesetzt werden, würde dies zu einer Ungleichbehandlung der Agglomerationen führen. Daher werden alle diese Massnahmen Gegenstand des Umsetzungsberichts der Massnahmen der 1. Generation sein, welcher Bestandteil des Agglomerationsprogramms der 2. Generation sein wird. Diese zwei Kategorien von Massnahmen sind Gegenstand von zwei getrennten Kapiteln der Leistungsvereinbarung um die Vergleichbarkeit zu den Prüfberichten der Agglomerationsprogramme zu gewährleisten.

Zeithorizont

Der Bund hat aufgrund des Liquiditätsproblems des Infrastrukturfonds, auf einen fixen Termin für den Baubeginn der Eigenleistungen verzichtet. Eine spätere Umsetzung der Massnahmen wird also keinen Einfluss auf die Beiträge haben, welche schon freigegeben sind (A-Liste, Ziff. 3.3). Demgegenüber könnte eine spätere Umsetzung der Eigenleistungen einen Einfluss auf die Höhe der Beitragssätze der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms haben. Dies, wenn der Prüfprozess der nächsten Generation zum Ergebnis kommt, dass sich diese späte Umsetzung nicht nur aus der Finanzkraft der entsprechenden Gemeinden und Kantone sowie dem Liquiditätsproblem des Infrastrukturfonds ergibt (weitere Informationen, siehe Kommentar Ziffer 5.1).

Änderungen der Massnahmen

Wie in den Kommentaren von Ziff. 3 erläutert ist, sind die Massnahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 Teil des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms. Abweichungen zwischen den Massnahmen, welche in den Prüfberichten vom 30. Oktober 2009 angenommen worden sind, und dieser Leistungsvereinbarung können nur akzeptiert werden, wenn die Programmwirkung gleich bleibt oder verbessert wird. Hierfür müssen die Massnahmen von gleicher Natur und gleicher Wichtigkeit sein. Nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung bedürfen Massnahmenänderungen einer schriftlichen Absprache zwischen dem ARE und der für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stelle.

Kostenänderungen

Änderungen der Kosten der Massnahmen der Ziff. 3.2, welche nach der Einreichung des Agglomerationsprogramms zur Prüfung durch den Bund zustande gekommen sind, werden nicht in der vorliegenden Leistungsvereinbarung erfasst. Sie sollen aber im Umsetzungsbericht des Agglomerationsprogramms an den Bund übersichtlich kommuniziert werden (vgl. Ziff. 5.1 / Formvorlage Umsetzungsbericht).

3.3 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A

Massnahmenpakete

Für die Leistungsvereinbarung ist die Bildung von Massnahmenpaketen möglich, wenn dabei die Voraussetzungen, welche in der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme definiert sind (Dezember 2007), beachtet werden und nur unter Wahrung der Massnahmen, welche in der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 aufgeführt sind (BBI 2009 8307).

Änderung der Massnahmen

Nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung sind Massnahmenänderungen im Rahmen der Umsetzung erlaubt, wenn sie nicht zur Verschlechterung der Wirkung von dieser führen und wenn sie das Gesamtkonzept des Agglomerationsprogramms nicht gefährden. Siehe Details unter Ziff. 4.2.3 der Leistungsvereinbarung sowie im vorliegenden Dokument unter Ziff. 4.2.3.

Massnahmen welche vom BAFU vorgeprüft werden müssen

Sind Massnahmen in der Tabelle mit einem * gekennzeichnet, so werden sie vom BAFU als umweltrelevante Projekte eingestuft, die während dem Auflageverfahren dem BAFU zur Anhörung zu unterbreiten sind.

Investitionskosten

Die Investitionskosten wurden auf der Basis der 2007 festgelegten Kosten berechnet. Das Ergebnis ist in den Anhängen der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 (BBI 2009 8307) aufgeführt. Die Beträge, welche für die Massnahmen der A-Liste in den Anhängen der Botschaft aufgelistet sind und in die Tabelle der Ziffer 3.3 übernommen worden, entsprechend dem Höchstbeitrag, der jeder Massnahme zugewiesen ist (siehe Ziffer 4.1.4 der Leistungsvereinbarung). Es werden dazu noch die MWSt. und die Teuerung addiert. Die Berechnung dieser zwei Elemente ist Teil des Controllings der Ziffer 5.3 der Leistungsvereinbarung. Für die Massnahmen der B-Liste dienen die Beträge welche in den Anhängen der Botschaft aufgelistet sind nur als Hinweis (weitere Informationen, siehe Kommentar Ziff. 3.4).

Preisstand und Teuerung

Die Teuerung zwischen dem Zeitpunkt der Auszahlung durch den Kanton und dem Zeitpunkt der Rückzahlung durch den Bund wird nicht berücksichtigt. Die Rechnungen werden sich auf die Preise, welche von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt worden sind, stützen. Die Informationen betreffend Index und Sätze sind Gegenstand der „Vereinbarung zur Regelung der Teuerung im Infrastrukturfonds“ und ihrer Anhänge, die man auf der Website des ASTRA findet:

www.astra.admin.ch/dokumentation/00119/02312/index.html?lang=de

Planungs- und Projektierungskosten der Massnahmen(-pakete)

Planungs- und Projektierungskosten der Massnahmen(-pakete) sind anrechenbare Kosten und mussten schon im Einreichungsdossier Ende 2007 aufgeführt werden. Sie sind Teil des Höchstbetrages, welcher für jede Massnahme Priorität A in einem der Anhänge der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 vorgesehen ist. Der Bund übernimmt diese Kosten gemäss Beitragssatz bis maximal zum Kostendach, auch wenn diese vor der Verabschiedung des Bundesbeschlusses über die Freigabe der Mittel ab

2011 für das Programm Agglomerationsverkehr angefallen sind. Die Vergütung dieser Kostenanteile kann jedoch erst nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung für die entsprechende Massnahme erfolgen.

Planungskosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms sind aber nicht anrechenbar (Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme vom 12. Dezember 2007, Kap. 6.3, S. 32).

Nicht als anrechenbare Projektierungskosten gemäss Artikel 21 Abs. 1 Bst. a MinVV (SR 725.116.21) gelten:

- (Planungs-)Kosten, die für die Erstellung des Agglomerationsprogrammes angefallen sind;
- allgemeine Studien im Vorfeld, wie Grundlagenbeschaffungen, Vorstudien, Machbarkeitsstudien sowie Planungen und Projektierungen von Varianten, die schlussendlich verworfen wurden;
- Planungsarbeiten, die nicht direkt zu den mitfinanzierten Infrastrukturvorhaben gehören, zum Beispiel Betriebsplanungen für neue Tramlinien.

Die Planungs- und Projektierungskosten sind nur dann anrechenbar, wenn sie nicht bereits über andere Abgeltungen oder Finanzhilfen des Bundes (z.B. Abgeltungen für die Eisenbahn-Infrastruktur) mitfinanziert wurden. Solche Kosten werden nicht nachträglich umfinanziert.

Koordinierende Stelle des Agglomerationsprogramms (AP)

Der Bund erwartet so wenig Ansprechpartner wie möglich. Die Zahl der Akteure muss auf das Minimum begrenzt sein. Für die Massnahmen und Massnahmenpakete der A-Liste fordert der Bund, dass die Agglomeration eine für die Koordination zuständige Stelle bestimmt. Er verlangt eine einzige koordinierende Stelle für alle öV-Massnahmen sowie eine einzige Stelle für alle Langsamverkehrsmassnahmen und Strassenmassnahmen. Im Prinzip schliesst dies folgende Massnahmen ein: motorisierte Individualverkehr (MIV), Aufwertungen Ortsdurchfahrten bzw. Sicherheit Strassenraum, Multimodale Drehscheiben, Verkehrssystemmanagement. Die Zuständigkeiten müssen den kantonalen Ämtern zugewiesen werden, da die Finanzierungsvereinbarungen mit dem Kanton abgeschlossen werden. Für interkantonale und internationale Agglomerationen werden Ausnahmen gewährt (weitere Informationen, siehe hier oben, Ziff. 4.2.1).

3.4 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität B (B-Liste)

In einigen Agglomerationsprogrammen (Bsp. Agglomerationsprogramm Obersee Projekt Zentrumsentlastung Rapperswil, projet d'agglomération Réseau urbain neuchâtelois projet Transrun) sind Massnahmen der B-Liste entscheidende Massnahmen für das Gesamtprogramm und haben bei der Festsetzung des Beitragssatzes eine wichtige Rolle gespielt. Für die Prüfung wurden die Kosten der A-Liste und B-Liste zusammengezählt. Aufgrund ihrer Bedeutung werden sie in der Leistungsvereinbarung aufgeführt, auch wenn die Kosten noch nicht festgelegt sind und der Beitrag des Bundes noch nicht zugesichert ist. Auch die Kantone gehen keine explizite Verpflichtung ein, diese Massnahmen tatsächlich zu realisieren. Die Kostenangaben sind lediglich als Hinweise zu verstehen. Es wird allerdings erwartet, dass sich die Agglomerationsprogramme der 2. Generation mit diesen Massnahmen auseinandersetzen, da die Agglomerationsprogramme mit einem langfristigen Zeithorizont erarbeitet werden sollten. Eine allfällige Änderung oder ein Verzicht auf eine B-Massnahme wird seitens der Agglomeration sorgfältig zu begründen sein. Die Massnahmen der B-Liste werden im Prüfprozess der Agglomerationsprogramme der 2. Generation neu bewertet (weiter Informationen, siehe Kommentar Ziff. 7.1.1, „ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung“). Die Ziffer 3.4 beschränkt sich auf die Massnahmen der B-Liste der 1. Generation und macht keine Aussagen zu neuen Massnahmen, welche für die 2. Generation vorgeschlagen werden können. Die überarbeiteten B-Massnahmen und neue Massnahmen werden jedoch zusammen geprüft, also gleichzeitig und gemäss den gleichen Kriterien.

3.5 Massnahmen im Bereich Schiene ohne Beteiligung aus dem Infrastrukturfonds (Finanzierung offen)

Bis zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung kann die Finanzierung beim Bund nicht geklärt werden. Es wird von der Agglomeration erwartet, dass sie sich für diese Massnahmen einsetzt und deren Finanzierung beim Bund beantragt. Eine Verpflichtung, diese Massnahmen umzusetzen besteht nur, wenn die Finanzierung des Bundes gesichert ist.

4 Finanzierung der Massnahmen und Massnahmenpakete der A-Liste

4.1 Beitrag

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf Art. 16 Abs. 2 SuG⁷, ist demgemäss eine gewöhnliche Subventionsvereinbarung. Sie ist keine Programmvereinbarung im Sinne von Art. 16 Abs. 3 SuG.

4.1.1 Für die Modalitäten, siehe Kommentar Ziff. 4.2.1

4.1.2 Kein Kommentar.

4.1.3 Kein Kommentar.

4.1.4 Siehe Kommentar Ziff. 3.3, Kosten Investition.

4.1.5 Wenn die Kosten für die Umsetzung einer Massnahme oder eines Massnahmenpakets (exkl. MWSt. und Teuerung) geringer sind als der entsprechende Höchstbeitrag, welcher im Ziffer 3.3 der Leistungsvereinbarung festgelegt worden ist, übernimmt der Bund nur die Kosten im Rahmen seines prozentualen Anteils.

4.2 Finanzierungsvereinbarungen

4.2.1 Vertragsparteien der Finanzierungsvereinbarungen

Gemäss Art. 17b Abs. 1 MinVG gilt: *„Die Beiträge werden an die Kantone zuhanden der Trägerschaften ausgerichtet. Diese bilden sich nach kantonalem Recht ».* Art. 24 Abs. 4 MinVV legt fest: *„Gestützt auf die Leistungsvereinbarung vereinbart das zuständige Bundesamt mit der Trägerschaft für die baureifen Massnahmen die Auszahlungsmodalitäten.“*

Bei der Erarbeitung des Gesetzes und der Verordnung wollte der Gesetzgeber erreichen, dass das Geld direkt an die Trägerschaften geht. Die Kantone haben sich während der parlamentarischen Debatten dagegen gewehrt, so dass Art. 17b Abs. 1 MinVG eingeführt worden ist. Dieser Gesetzesartikel steht im Vordergrund, demgemäss sollen die Beiträge an die Kantone zuhanden der Trägerschaft ausgerichtet werden. Die Finanzierungsvereinbarungen für Eisenbahninfrastrukturen zwischen dem zuständigen Bundesamt und dem Kanton bzw. der Infrastrukturunternehmung (Transportunternehmung) werden demnach gemäss der Eisenbahngesetzgebung abgeschlossen (Art. 17b Abs. 3 MinVG).

Die Kantone müssen Vertragspartner der Finanzierungsvereinbarung sein, da sie das Geld i.d.R. auch vollumfänglich ausgezahlt bekommen und somit der Ansprechpartner für den Bundes sein werden, insbesondere für das Controlling (Termin-, Finanz- und Kostencontrolling). Diese Regel gilt sowohl für einzelne Massnahmen als auch für Massnahmenpakete. Die Finanzierung der Massnahme muss gesichert und die Verantwortlichkeiten geregelt sein.

Um eine Finanzierungsvereinbarung zu unterzeichnen muss unter den betroffenen Partnern (Kantonen, Gemeinden, Transportunternehmen,...) eine für die Partner verbindliche Regelung existieren, die alle Finanzierungs- und Verantwortungsaspekte regelt (weitere Informationen, vgl. Ziff. 2.2). Die Agglomerationen sind frei die Form zu bestimmen (Gesetz, Vereinbarung, ...).

⁷ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1)

Bau- und finanzreife Massnahmen

Eine Massnahme ist bau- und finanzreif, wenn sämtliche notwendigen planungs- und finanzrechtlichen Beschlüsse vorliegen. Dies bedeutet, dass die Plangenehmigungen in Kraft sind, beziehungsweise die zuständige Behörde ihre Baubewilligung erteilt hat. Die Plangenehmigungen müssen also rechtskräftig sein (d. h. nach Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren). Die Finanzierung seitens der Gemeinden und des/der Kanton/e [und der regionalen Körperschaft] muss sichergestellt sein, so dass die rechtskräftigen kreditrechtlichen Beschlüsse vorhanden sind (Kantons-, Stadt-, Gemeindegeldkredite, etc.).

Für die spezifischen Regeln, siehe unter „Überblick über die Verfahren zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung“.

Um eine Finanzierungsvereinbarung über ein Massnahmenpaket des Langsamverkehrs abzuschliessen genügt es, dass eine von mehreren Massnahmen bau- und finanzreif ist.

Übereinstimmung mit dem Agglomerationsprogramm

Die Mitfinanzierung des Bundes wird nur dann zugesichert, wenn die Massnahme dem Agglomerationsprogramm entspricht, das für den Bund die Grundlage für die Festlegung des Beitragssatzes war. Sie muss also dem Sinn und Geist des Agglomerationsprogramms entsprechen.

Die im Rahmen der Prüfung durch den Bund gemachten Auflagen

Diese sind in den Prüfberichten vom 30. Oktober 2009 enthalten.

Überblick über die Verfahren zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung

• **Für Massnahmen BAV:**

Eine Finanzierungsvereinbarung (FV) kann nur unterzeichnet werden, wenn:

- das Massnahmenpaket bzw. die Massnahme **finanzreif** ist, d.h. i.d.R die notwendigen Finanzierungsbeschlüsse vorliegen und
- die Plangenehmigungsverfügung i.d.R vorliegt (**baureif**).

• **Für Massnahmen (-pakete) ASTRA** (Strasse und Langsamverkehrsmassnahmen):

Gestützt auf den entsprechenden Bundesbeschluss und die jeweilige Leistungsvereinbarung reichen die Kantone/Trägerschaften dem ASTRA pro Projekt resp. Massnahme(-npaket) ein Gesuch zur Beitragsfestlegung ein. Das Gesuch und die entsprechenden Unterlagen dienen zur Erstellung der Finanzierungsvereinbarung.

Die Unterlagen sind gemäss Ziffer 5 der Weisungen des ASTRA vom 31.05.2010 für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr dem ASTRA Abteilung Strassennetze / Bereich Netzplanung einzureichen.

Das ASTRA prüft, ob die von den Kantonen/Trägerschaften eingereichten Unterlagen vollständig sind. Das ASTRA unterbreitet die Unterlagen dem ARE, welches beurteilt, ob die Massnahmen(-pakete) inhaltlich dem Agglomerationsprogramm sowie den im Rahmen der Prüfung durch den Bund gemachten Auflagen entsprechen.

Das ASTRA legt die finanziellen Beiträge des Bundes mittels einer gemeinsam zu unterschreibenden Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Kanton / der Trägerschaft und dem Bundesamt fest.

Das ASTRA legt dem Kanton / Trägerschaft innert vier Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und nach Vorliegen der Beurteilung des ARE die Finanzierungsvereinbarung zur Unterschrift vor, sofern die in Ziffer 5 der Weisungen des ASTRA erwähnten Anforderungen eingehalten werden.

4.2.2 Massnahmen (-pakete)

- **Für Massnahmen (-pakete) BAV:**

Für ein Massnahmenpaket bzw. eine Massnahme kann eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden, wenn mindestens eine Massnahme (des Massnahmenpakets) bzw. Teilmassnahme (einer Massnahme) bau- und finanzreif ist.

Ein Massnahmenpaket oder eine Massnahme kann auch auf mehrere Finanzierungsvereinbarungen aufgeteilt werden. In diesem Fall legt die Finanzierungsvereinbarung definitiv den Höchstbeitrag für eine Massnahme bzw. Teilmassnahme sowie provisorisch die Höchstbeiträge für jede weitere Massnahmen bzw. Teilmassnahmen fest. Die provisorischen Beiträge werden vom BAV fixiert. Die Beiträge mehrerer Finanzierungsvereinbarungen eines Massnahmenpakets oder einer Massnahme können im Rahmen des Höchstbeitrag dieses Massnahmenpakets oder dieser Massnahme gemäss Ziff. 3.3 der Leistungsvereinbarung bei Bedarf verschoben werden. Dieser Höchstbeitrag darf aber nicht überschritten werden.

- **Für Strassenmassnahmen (-pakete) ASTRA (inkl. Langsamverkehr)**

Ein Massnahmenpaket oder eine Massnahme kann auf mehrere Finanzierungsvereinbarungen aufgeteilt werden, wenn es/sie in die Zuständigkeit von verschiedenen Gemeinden oder verschiedenen Kantonen fällt und/oder verschiedene Massnahmenkategorien beinhaltet. Folglich kann sobald **eine Teilmassnahme** oder wenn **eine oder mehrere Massnahme/n eines Pakets** bau- und finanzreif ist/sind, eine erste Vereinbarung abgeschlossen werden, wenn eine **verbindliche Regelung** vorliegt, die für jeden Massnahmenteil oder jede Massnahme des Pakets den Anteil des entsprechenden Bundesbeitrags festlegt.

Die verbindliche Regelung legt **definitiv** den Höchstbeitrag für die erste Teilmassnahme oder die erste/n Massnahme/n des Massnahmenpakets und **provisorisch** die Höchstbeiträge für jede andere einzelne Teilmassnahme oder Massnahme des Pakets fest. Die verbindliche Regelung ist in gegenseitigem Einvernehmen aller mit der Massnahme oder dem Massnahmenpaket betroffenen Akteure zu erstellen.

Die zweite Vereinbarung kann abgeschlossen werden sobald die nächste Teilmassnahme oder die nächste/n Massnahme/n des Pakets bau- und finanzreif ist/sind. Die verbindliche Regelung legt dann definitiv den Höchstbeitrag für diese zweite Teilmassnahme oder diese zweite/n Massnahme/n des Pakets und provisorisch die Höchstbeiträge für jede andere einzelne Teilmassnahme oder Massnahme des Pakets fest. Dieser Ablauf wird wiederholt, bis alle Teilmassnahmen oder alle Massnahmen des Pakets umgesetzt sind.

Bemerkung: eine Massnahme oder ein Massnahmenpaket kann somit auf mehrere Finanzierungsvereinbarungen aufgeteilt werden. Umgekehrt ist es aber nicht möglich; die Massnahmen, welche in der Botschaft über den Bundesbeschluss (Massnahmenliste Kap. 3.3, Priorität A) spezifisch aufgelistet sind, können nicht in einer einzigen Finanzierungsvereinbarung zusammengefasst werden.

4.2.3 Massnahmenänderung: Zweck einer schriftlichen Absprache

Der Bund, vertreten durch das ARE, muss in der Lage sein einen Überblick über die Umsetzung des Agglomerationsprogramms zu haben, um im Fall einer Gefährdung des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms intervenieren zu können. Dieses Risiko existiert z.B. in Fällen wo Massnahmenänderungen zu so grossen Mehrkosten

für den Kanton und seine Partner führen, dass nicht mehr genügend Mittel für andere Massnahmen des Agglomerationsprogramms zu Verfügung stehen. Es kann auch der Fall sein, wenn eine Massnahmenänderung zu einer Verschlechterung der Wirksamkeit der Massnahme führen könnte, welche das Gesamtprogramm gefährden könnte. Demgegenüber sind kleine Massnahmenänderungen im Rahmen der Umsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundes erlaubt, wenn sie keine Verschlechterung der Wirksamkeit der Massnahme zur Folge haben und die Umsetzung des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms nicht gefährden.

Übernahme von Mehrkosten ausgeschlossen

Für die Übernahme von Kostenrisiken oder Mehrkosten durch den Bund besteht keine gesetzliche Grundlage. Der Agglomerationsverkehr bleibt eine Aufgabe der Agglomerationen, der Bund leistet lediglich eine Unterstützung. Der Bund tritt dabei als Subventionsgeber und nicht als Bauherr auf. Er leistet seinen Beitrag im Sinne einer Subvention aufgrund der entsprechenden Gesucheingaben per Ende 2007. Allfällige Mehrkosten gehen daher zu Lasten der Agglomerationen. Da der Infrastrukturfonds insgesamt, beziehungsweise der Teil zugunsten des Agglomerationsverkehrs, finanziell begrenzt ist, würde zudem die Übernahme von Kostensteigerungen durch den Bund zu Lasten anderer, bisher noch nicht berücksichtigter Massnahmen und Agglomerationen gehen.

4.3 Baubeginn und Anspruch auf Bundesbeiträge

4.3.1 Kein Kommentar.

4.3.2 Gemäss dieser Ziffer und Artikel 26 SuG gibt es keine Mitfinanzierung für Massnahmen, welche im Bau oder bereits gebaut sind, ausser wenn sie eine spezielle Bewilligung im Sinne dieser Ziffer bekommen haben. Art. 15 IFG gilt nur für die dringlichen Projekte im Sinne von Art. 7 Abs. 1 IFG. Diese Projekte wurden im Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds festgelegt. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung kann Art. 15 IFG nicht angewendet werden. Vorbehalten sind Planungs- und Projektierungskosten (weitere Information, siehe Kommentar Ziff. 3.3).

4.3.3 Frist für den Baubeginn

Der Bund ist sich des Problems der zeitlichen Flexibilität bewusst und hat es schon in der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 (BBI 2009 8307) mitberücksichtigt: *„Auf diese berechnete Forderung muss eingetreten werden. Es kann nicht angehen, dass der Bund die Kantone und Agglomerationen zu Vorfinanzierungen zwingt, indem er einerseits einen fixen Termin für den Baubeginn vorschreibt, andererseits aber aufgrund der fehlenden Fondsliquidität den Bundesanteil erst nach 2015 (ohne Berücksichtigung allfälliger Sanierungsmassnahmen; vgl. Ziff. 1.2.8.1) bereitstellen kann. Auf einen fixen Termin für den Baubeginn wird daher für diese Etappe des Programms Agglomerationsverkehr verzichtet (siehe Bundesbeschluss). Gleichwohl wird über die Leistungsvereinbarungen sichergestellt werden müssen, dass zumindest die zeitliche Abfolge der Umsetzung der Massnahmen in Kohärenz und entsprechend dem Sinn und Geist des Agglomerationsprogramms erfolgt.“* (Kap. 1.2.5.2 der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011).

Dieses Prinzip ist im Ziff. 4.3.3 der Leistungsvereinbarung berücksichtigt worden: *“Der Baubeginn ist an keine Frist gekoppelt.“* Gemäss diesem Kapitel gilt nur in denjenigen Fällen, wo die Realisierung einzelner Vorhaben definitiv nicht während der Laufdauer des Infrastrukturfonds umgesetzt werden kann, dass der Anspruch auf die Mittel erlöscht. Der Infrastrukturfonds wird voraussichtlich in 2027 aufgelöst. Der Bundesrat kann diese Frist um höchstens fünf Jahre verlängern (Art. 13 IFG).

Der Bund hat aufgrund des Liquiditätsproblems des Infrastrukturfonds auf eine fixe Frist für den Baubeginn verzichtet. Die Parlamentarische Initiative für eine einmalige Einlage in den Infrastrukturfonds in der Höhe von 850 Millionen Franken, welche vom Parlament angenommen worden ist (BBI 2010 6561), wird das Liquiditätsproblem nur teilweise lösen (weitere Informationen, siehe Kommentar Ziff. 4.4.4). Dementsprechend werden die nachfolgenden Prinzipien weiter anzuwenden sein.

Eine spätere Umsetzung der Massnahmen wird also keinen Einfluss auf die Beiträge haben, welche schon freigegeben sind (A-Liste). Demgegenüber könnte es einen Einfluss auf die Höhe der Beitragssätze der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms haben, wenn die Verspätung sich nicht nur aus dem Problem der Finanzkraft der entsprechenden Gemeinden und Kantone sowie aus dem Liquiditätsproblem des Infrastrukturfonds ergibt. Die Prüfung der Agglomerationsprogramme wird gemäss der Vorbemerkungen der „*Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation*“ (Dezember 2010), S. 4, stattfinden (weitere Informationen, siehe Kommentar Ziffer 5.1).

Umsetzungsterminpläne Ende 2009 eingereicht

Die Terminpläne der Agglomerationen sind Arbeitsdokumente, die zum Ziel haben, die Koordination zu gewährleisten, z.B. um die Finanzplanung zu erstellen. Sie sind als Arbeitsdokumente nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

4.4 Auszahlungsmodalitäten

Diese Ziffer stellt die Prinzipien dar, welche für alle Massnahmen gültig sind, also für FV die sowohl mit dem BAV als auch mit dem ASTRA abgeschlossen werden. Diese Prinzipien sollen eine gewisse einheitliche Umsetzung gewährleisten. Weitere Regeln sind Gegenstand der Weisungen des ASTRA für die Teilaufgaben Strassen- und Langsamverkehr und der BAV Controlling-Richtlinie.

4.4.1 Die Anträge und die Zahlungen werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

4.4.2 Der Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr, der voraussichtlich Ende 2010 verabschiedet sein wird, sichert die Mittel für die Agglomerationsprogramme. Gestützt auf Artikel 10 IFG beschliesst das Parlament jedes Jahr in Dezember den Bundesbeschluss über die Entnahmen aus dem Infrastrukturfonds⁸.

4.4.3 Kein Kommentar.

4.4.4 Gesicherte Mittel und Liquiditätsproblem des Infrastrukturfonds

Obwohl die Mittel mit dem Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2011, der voraussichtlich Ende 2010 beschlossen sein wird, gesichert sind, ist die Liquidität des Infrastrukturfonds vom Budget abhängig und somit von den vom eidgenössischen Parlament bewilligten jährlichen Voranschlagskrediten. Die Mittel sind daher grundsätzlich gesichert aber es kann Verzögerungen geben.

Die Liquiditätsprobleme des Infrastrukturfonds und seine Ursache wurden im Kap. 1.2.8.2, S. 8345 (Starke Belastung des Infrastrukturfonds in der Anfangsphase) der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 schon erklärt (BBI 2009 8307). Es kam insbesondere zum Ausdruck, dass bis zum Jahre 2014 die zu Verfügung stehende Mittel (jährlicher Durchschnitt 385 Mio.) vollumfänglich zur Finanzierung der dringlichen Agglomerationsprojekten benötigt würden.

⁸ Bundesbeschluss III über die Entnahmen aus dem Infrastrukturfonds für das Jahr 2011, BBI 2011 2013

Die parlamentarische Initiative für eine einmalige Einlage in den Infrastrukturfonds in der Höhe von 850 Millionen Franken, welche vom Parlament angenommen worden ist (BBl 2010 6561), wird dieses Problem nur teilweise lösen. Falls die Agglomerationspartner die Realisierung von vielen und/oder teuren Massnahmen, ohne weitere Verzögerung vorantreiben wollen, werden Vorfinanzierungen voraussichtlich trotzdem nötig sein (vgl. Prinzip der Vorfinanzierung). Es besteht aber keine Verpflichtung zur Vorfinanzierung. (siehe Kommentar Ziffer 4.3.3).

Grundprinzip betreffend der Zahlung der Bundesbeiträge

Der Bund wird sich bemühen ein Gleichgewicht zwischen finanziell starken und schwachen Kantonen zu gewährleisten. Er wird das Geld anhand eines bestimmten Schlüssels verteilen, sodass die Agglomerationen ihre Beiträge proportional zur verfügbaren Liquidität bekommen.

Zinsen zwischen der Vorfinanzierung der Kantone und der Zahlung des Bundes

Zinsen werden nicht berücksichtigt. Die Benachteiligung einer späten Umsetzung ist relativ, da die Prüfungen sich auf einen Querschnittvergleich stützten und die Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden (weitere Informationen, siehe Kommentar 4.3.3).

Bedingungen für Vorfinanzierungen

Der Ständerat hat den Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr wie folgt ergänzt (Art. 2 Abs. 3 BB): „Zeitpunkt und Umfang der einzugehenden Verpflichtungen richten sich nach den im Infrastrukturfonds verfügbaren Mitteln. *Die Agglomerationen können Vorfinanzierungen leisten. Die Bedingungen werden durch den Bundesrat festgelegt.*“ Gestützt auf Artikel 38 MinVG sowie Artikel 16 IFG hat der Bundesrat die Verordnung am 12. Januar 2011 geändert (MinVV; SR 725.116.21, siehe AS 2011 491). Die Änderung ist am 1. März 2011 in Kraft getreten und lautet wie folgt:

„Art. 24 Abs. 4 Gestützt auf die Leistungsvereinbarung vereinbart das zuständige Bundesamt mit der Trägerschaft für die baureifen Massnahmen die Auszahlungsmodalitäten in der Finanzierungsvereinbarung. Es kann mit der Trägerschaft vereinbaren, dass diese die Massnahmen realisiert und der Bundesbeitrag später ausgerichtet wird (Vorfinanzierung durch die Trägerschaft).“

Art. 24a Vorfinanzierung durch die Trägerschaft

1 Die Vorfinanzierung durch die Trägerschaft kann vereinbart werden, wenn:

- a. das Agglomerationsprogramm im entsprechenden Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel für das Programm Agglomerationsverkehr die Massnahme enthält;*
- b. die Vorfinanzierung den Bundesbeitrag für eine einzelne Massnahme oder ein Massnahmenpaket betrifft;*
- c. die Massnahme oder das Massnahmenpaket den Grundgedanken des Agglomerationsprogramms und insbesondere die im Agglomerationsprogramm festgehaltene Prioritätensetzung respektiert;*
- d. die Finanzierungsvereinbarung vorsieht, dass sich der Termin für die Auszahlung des Bundesbeitrags nach den finanziellen Rahmenbedingungen des Infrastrukturfonds richtet; und*
- e. die Finanzierungsvereinbarung vorsieht, dass die Zinsen, die der Trägerschaft durch die Vorfinanzierung entstehen, vom Bund nicht übernommen werden.*

2 Das zuständige Bundesamt bestimmt den Termin für die Ausrichtung des Bundesbeitrags. Der Termin wird in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt.“

5 Umsetzungskontrolle, Wirkungskontrolle und Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)

Die unterschiedlichen Kontrollprozesse der Agglomerationsprogramme werden durch das ARE koordiniert.

5.1 Umsetzungskontrolle

Form des Umsetzungsberichts

Gemäss Kap. 6.3 der „Weisung ARE Dezember 2010“ wird das Agglomerationsprogramm der 2. Generation den Umsetzungsbericht über die Massnahmen der 1. Generation umfassen. Der Umsetzungsbericht enthält ein Blatt für jede Massnahme der Leistungsvereinbarung der 1. Generation, inkl. Der nicht Infrastrukturfonds relevanten Massnahmen und der Eigenleistungen.

Umsetzungskontrolle

Die Umsetzungs- und Wirkungskontrolle der Agglomerationsprogramme und ihre Konsequenzen sind Gegenstand des Kapitels 4.5.3 Dezember der „Weisung ARE 13. Januar 2010“. Bei der Prüfung des Standes der Umsetzung wird der Bund insbesondere kontrollieren, wie die Massnahmen gestaffelt sind, wieweit die Massnahmen, welche unabhängig von infrastrukturellen Massnahmen sind, umgesetzt worden sind und im Falle von Vorfinanzierungen, was vorfinanziert worden ist. Er wird vor allem prüfen, ob die Massnahmen zur Umsetzung, die bis dahin realisiert worden sind, den Sinn und Geist des Agglomerationsprogramms respektieren.

Diese Prüfung wird gemäss der Vorbemerkung auf Seite 4 der Weisung ARE Dezember 2010 stattfinden, welche wie folgt lautet: *„Der Umsetzungsprozess der Agglomerationsprogramme der 1. Generation und die Beurteilung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation durch den Bund sind von Rahmenbedingungen abhängig, welche sich vor der Überarbeitung der vorliegenden Weisung verändern können. Die wichtigste dieser Rahmenbedingungen betrifft die Liquidität des Infrastrukturfonds. Die Beurteilung der 2. Generation der Agglomerationsprogramme sowie die Anforderungen an die Umsetzung der 1. Generation werden gegebenenfalls die Entwicklung dieser Rahmenbedingungen berücksichtigen“.*

Der Bund war stets bestrebt die Massnahmen und Programme differenziert zu prüfen, um einerseits so gut wie möglich die Besonderheiten jeder Agglomeration zu berücksichtigen, andererseits die Gleichbehandlung zu gewährleisten. Dementsprechend hat er immer versucht, in enger Zusammenarbeit mit allen Akteuren zu arbeiten.

5.2 Wirkungskontrolle

- 5.2.1 Das Konzept für die Wirkungskontrolle ist derzeit im Vertiefungsstudium. Dabei steht ein sinnvoller Ablauf insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Massnahmen und Verfügbarkeit der Daten für die Wirkungskontrolle im Vordergrund.
- 5.2.2 Voraussichtlich werden die Indikatoren vom Bund erhoben. Die Indikatoren und gegebenenfalls deren Erhebung werden aber nach Konsultation mit den Agglomerationen noch konkretisiert. Es ist möglich, dass dies zu Anpassungen führen wird.

5.3 Controlling (Termin-, Finanz- und Kostencontrolling)

Das Controlling (Termin-, Finanz- und Kostencontrolling) der Bundesämter (ASTRA und BAV) ist grundsätzlich ein eigenständiges Element der Steuerung und Kontrolle der Umsetzung des Agglomerationsprogramms. Es muss aber mit den anderen Elementen durch das ARE koordiniert und abgestimmt werden.

Der Aufbau des Infrastrukturfonds mit Verpflichtungskrediten auf Preisstand 2005 und Erhöhung dieser Verpflichtungskredite um die nachgewiesene Teuerung und Mehrwertsteuer macht ein nicht ohne Aufwand realisierbares Controlling-System notwendig. Diese Voraussetzungen können heute nicht geändert werden. Der Bund strebt an, den Controllingaufwand bei allen beteiligten Stellen so tief wie möglich zu halten.

5.3.1 Kein Kommentar.

5.3.2 Kein Kommentar.

5.4 Stichprobenkontrollen

Stichproben können durchgeführt werden, falls der Bund auf die eine oder andere Weise (z.B. im Rahmen des Vorprojektes oder über die Medien) erfährt, dass ein Massnahmenpaket bzw. eine Massnahme nicht im ursprünglichen Sinn und Geist des Agglomerationsprogramms umgesetzt wird und damit die Gefahr besteht, dass das Gesamtkonzept des Agglomerationsprogramms gefährdet wird. Der Bund muss zusätzliche Informationen verlangen können.

6 Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erfüllung der Leistungsvereinbarung

Kein Kommentar.

6.2 Umsetzung des Programms

Vgl. Ziff. 5.1.

6.3 Wirkung des Programms

Vgl. Ziff. 5.2.

6.4 Kürzung / Rückzahlung der Bundesmittel für einzelne Massnahmen und Massnahmenpakete

Die Artikel des SuG beziehen sich auf die fehlende oder mangelhafte Realisierung einer Massnahme. Unter „Realisierung einer Massnahme“ ist die Umsetzung gemäss der Beschreibung, die im Agglomerationsprogramm steht, zu verstehen. Diese schliesst also auch die Begleitmassnahmen und den versprochenen Betrieb ein. Ausserdem muss sie, die im Rahmen der Prüfung durch den Bund gemachten Auflagen, respektieren.

Die Artikel 28 ff. SuG sind nicht anwendbar für die Wirkung der Massnahmen. Die Wirkung wird später beim Prüfprozess für die nächsten Generationen berücksichtigt. Das Ergebnis dieses Prüfprozesses wird Auswirkungen auf die Festlegung des Beitragsatzes des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen haben.

6.5 Nicht beanspruchte Gelder

Das nicht beanspruchte Geld steht nicht mehr der Agglomeration zur Verfügung aber verbleibt im Infrastrukturfonds. Dieses Geld wird Bestandteil des Gesamtbetrags sein, der für die nächsten Generationen des Programms Agglomerationsverkehr zu Verfügung stehen wird. Es wird also für alle Agglomerationen gebraucht werden können.

Diese Ziffer ist die direkte Konsequenz der Verhaltensregel, zu der der Bund verpflichtet ist, um so weit wie möglich die Gleichbehandlung zwischen allen Agglomerationen zu gewährleisten. Da der Fonds insgesamt begrenzt ist, musste der Bund eine sehr strenge Prüfung der Agglomerationsprogramme durchführen. Er kann dieses Vorgehen heute nicht aufweichen, in dem er zum Zeitpunkt der Umsetzung des Agglomerationsprogramms Mittelverschiebung zwischen unterschiedlichen Massnahmen erlauben würde. Die Gefahr ein Ungleichgewicht zu erzeugen, ist dabei zu gross.

7 Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.1.1 Berücksichtigung der Änderungen seit der Einreichung der Dossiers in 2007

Die Änderungen des Programms werden bei der Leistungsvereinbarung mitberücksichtigt. Die Kosten werden aber diejenigen sein, die bei der Einreichung angegeben worden sind (Stand Kosten A- und B- Liste Ende 2007, umgerechnet auf Kosten-Stand Oktober 2005 exkl. Teuerung und MWSt.). Die Höchstbeträge sind in den Anhängen der Botschaft über die Freigabe der Mittel ab 2011 (BBI 2009 8307) aufgelistet. Es gibt keine Verschiebungsmöglichkeit. Die Kosten der B-Liste werden später im Dossier für die Freigabe der Mittel der 2. Generation aktualisiert und bei der Anpassung der Leistungsvereinbarung in ungefähr 4 Jahren mitberücksichtigt werden (weitere Informationen, siehe Kommentar Ziff. 3.4).

Anpassung der Leistungsvereinbarung

Es wird keine neue Leistungsvereinbarung geben, sondern nur eine Anpassung der bestehenden Leistungsvereinbarung. Bei dieser Arbeit werden viele Änderungen vorgenommen werden. Eine einzige Leistungsvereinbarung vermeidet, dass es Übertragungsprobleme gibt, da die Massnahmen in 4 Jahren nicht alle in Bau oder fertig realisiert sein werden. Es entsteht keine Lücke und auch keine Konstellation, bei welcher gleichzeitig zwei Vereinbarungen gelten würden.

- 7.1.2 Der Kanton (oder allenfalls eine regionale Struktur) bleibt verpflichtet einen Umsetzungsbericht im Sinne von Ziff. 5.1 der Leistungsvereinbarung vorzulegen. Die Anforderungen sind im Kapitel 6.3 der „Weisung ARE Dezember 2010“ beschrieben. Aktualisiert die Agglomeration das Agglomerationsprogramm nicht, besteht keine Möglichkeit für die nächste Generation Subventionen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehrs durch den Bund zu erhalten. Die Agglomeration behält aber die Möglichkeit das Agglomerationsprogramm für die Prüfung einer zukünftigen Generation zu aktualisieren (3. oder 4. Generation).

7.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

- 7.2.1 Kein Kommentar.

7.2.2 Clausula rebus sic stantibus

Die „clausula“ besagt, dass eine Vertragspartei Anspruch auf Anpassung des Vertrages (auch gegen den Willen der anderen Vertragspartei) hat, wenn sich die Verhältnisse, welche die Vertragsgrundlage bildeten, wesentlich verändern und diese Veränderung nicht vorhersehbar gewesen ist. In Anwendung dieser Theorie haben die Vertragsparteien auch die Möglichkeit aus der Vereinbarung zurückzutreten.

- 7.2.3 Kein Kommentar.

8 Salvatorische Klausel

Kein Kommentar.

9 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

9.1

Referenzen:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturgesetz, IFG; RS 725.13)
- Bundesgesetz vom 22 März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; RS 725.11.2)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; RS 725.116.21)
- Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; RS 616.1),

9.2

Kein Kommentar.

10 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung

Kein Kommentar.

11 Rangordnung

Kein Kommentar.

Anhang 1 (Liste der Massnahmen und -pakete zur Umsetzung des LV-Konzeptes)

Massnahmenänderungen

Abweichungen zwischen den Massnahmen, welche in den Prüfberichten vom 30. Oktober 2009 angenommen worden sind, und dieser Leistungsvereinbarung können nur akzeptiert werden, wenn die Programmwirkung gleich bleibt oder verbessert wird. Diese Abweichungen können vorkommen, wenn aufgrund technischer Gründen oder als Konsequenz einer Ablehnung vom Volk, eine Massnahme nicht realisiert werden kann. Die Massnahmen müssen von gleicher Natur und gleicher Wichtigkeit sein. Nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung bedürfen Massnahmenänderungen einer schriftlichen Absprache zwischen dem ARE und der für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stelle vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung.